

# Beschlussvorlage für Ausschüsse



Landeshauptstadt  
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0461/2012
Amt/Aktenzeichen Dezernat V/17 00 66 Go	Datum 08.03.2012	TOP

Behandlung in der Verwaltungsbesprechung am			
<b>Beratungsfolge Gremium</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Datum</b>	<b>Status</b>
Ortsbeirat Mainz-Gonsenheim	Kenntnisnahme	20.03.2012	Ö

## **Betreff:**

Sachstandsbericht zu Antrag 0141/2012 CDU, Ortsbeirat Mainz-Gonsenheim;  
hier: Schallimmissionen Wildbachtalbrücke

Mainz, 12.03.2012

gez. Eder

Katrin Eder  
Beigeordnete

## **Beschlussvorschlag:**

Der Antrag ist erledigt.

## **Problembeschreibung / Begründung:**

Unmittelbar nach der Absenkung der Grenzwerte der Lärmsanierung an Bundesfernstraßen um 3 dB(A) im Jahr 2010 wurde der Landesbetrieb Mobilität Rheinland – Pfalz als Träger der Auftragsverwaltung zum Thema Lärmschutz an der Autobahnbrücke über den Gonsbach zwischen dem AD Mainz und der AS Mainz-Finthen angeschrieben.

Die Beantwortung der Anfrage ist als Anlage beigefügt. Für die Frage der Lärmsanierung sind nach den Verkehrslärmschutzrichtlinien Berechnungen Ausschlag gebend. Für den Bereich liegen dem Landesbetrieb Mobilität Lärmdaten aus Berechnungen vor. Danach werden die Grenzwerte der Lärmsanierung teilweise überschritten. Trotz Überschreitung der Sanierungsgrenzwerte werden aus in der Anlage dargelegten Gründen Maßnahmen der Lärmsanierung für diesen Bereich von der Straßenbauver-

waltung derzeit nicht verfolgt; stattdessen soll der gesamte Lärmschutz im Rahmen von Erneuerungsmaßnahmen verbessert werden.

Der aktuelle Stand des Planverfahrens wurde nachgefragt. Des Weiteren wurde nachgefragt, ob sich inzwischen Änderungen gegenüber dem vorliegenden Antwortschreiben ergeben haben. Sobald die Auskünfte vorliegen werden diese Informationen nachgereicht.

Für die Frage von Lärmsanierungen sind Lärmberechnungen ausschlaggebend. Diese liegen bei dem Landesbetrieb Mobilität vor. Da durch den Landesbetrieb Mobilität bereits festgestellt wurde und nicht in Frage steht, dass die Grenzwerte der Lärmsanierung teilweise überschritten werden, ist eine Messung hierfür nicht mehr erforderlich. Darüber hinaus sind Messungen für die Frage der Lärmsanierung nicht ausschlaggebend.